

Enterbt - Was jetzt beachtet werden muss

Der Pflichtteilsanspruch: Berechtigte, Geltendmachung und Inhalt / Differenz aus Aktiv- und Passivbestand

Von Andrea Rather



Die Autorin führt seit 1997 ihre eigene Anwaltskanzlei in Minden. | Foto: pr

Herr Meier ist geschieden und hat einen Sohn. Im Rentenalter heiratet er erneut. Als Herr Meier im Sterben liegt, verfasst er ein handschriftliches Testament, wonach sein Sohn das Haus erbt. Seine zweite Ehefrau lässt Herr Meier folgende Erklärung unterschreiben: "Ich verzichte auf das Haus."

Das Haus ist Meiers einziger Vermögenswert. Als Herr Meier stirbt, geht die Witwe zum Anwalt und fragt nach ihren Ansprüchen. Im deutschen Erbrecht gilt der Grundsatz der Testierfreiheit. Dieser erlaubt es dem Erblasser seinen Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge zu regeln. Der Erblasser ist nicht verpflichtet, seinen nächsten Angehörigen etwas zu vererben. Das Pflichtteilsrecht sichert deshalb den nächsten Angehörigen des Erblassers eine Mindestbeteiligung an dem Nachlass zu.

Den Kreis der Pflichtteilsberechtigten regelt das Gesetz abschließend. Hierzu gehören Abkömmlinge des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel usw. Pflichtteilsberechtigt ist auch der Ehegatte des Erblassers sowie dessen eingetragener Lebenspartner. Der unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatte hat pflichtteilsähnliche Rechte. Dazu später. Pflichtteilsberechtigt sind schließlich auch die Eltern des Erblassers.

Zu beachten ist allerdings die Rangfolge. So sind z. B. Enkel und die Eltern des Erblassers dann nicht pflichtteilsberechtigt, wenn ein Kind des Erblassers, das sie im Falle einer gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, entweder den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt. In unserem Fall ist die Witwe als Ehefrau pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteilsanspruch muss innerhalb von drei Jahren gegenüber dem Erben geltend gemacht werden. Der Pflichtteilsberechtigte hat gegenüber dem Erben einen Auskunftsanspruch über den Bestand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auch auf Umstände, die Auswirkungen auf die Höhe der Pflichtteilsquote haben können.

So muss der Erbe z. B. Auskunft erteilen über die Schenkungen des Erblassers innerhalb seiner letzten zehn Lebensjahre. Darüber hinaus besteht ein Wertermittlungsanspruch. Der Erbe muss alle zur Ermittlung des Nachlasswertes erforderlichen Unterlagen vorlegen. So sind z. B. die Bilanzen der letzten fünf Jahre vorzulegen, wenn ein Unternehmen zu bewerten ist. Darüber hinaus kann der Pflichtteilsberechtigte verlangen, dass über den Wert von Nachlassgegenständen ein unparteiliches Sachverständigengutachten eingeholt wird. Auswahl und Beauftragung des Sachverständigen ist Sache des Erben.

Die Kosten der Auskunftserteilung und der Wertermittlung fallen dem Nachlass zur Last. In dem Ausgangsfall hat die Witwe einen Auskunftsanspruch gegen den Sohn. Dieser muss ein Nachlassverzeichnis erstellen und auf Verlangen ein Sachverständigengutachten über den Wert des Hauses einholen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten muss er aus dem Erbe bezahlen.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch. An den Gegenständen des Nachlasses ist der Pflichtteilsberechtigte nicht beteiligt und er wird auch nicht Mitglied der Erbengemeinschaft. Der Pflichtteilsanspruch trifft den Erben als

Nachlassverbindlichkeit. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Der Wert des Nachlasses ist die Differenz aus Aktiv- und Passivbestand des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles. Zum Aktivbestand gehört z. B. nicht ein Anspruch aus einer Lebensversicherung des Erblassers, wenn ein Bezugsberechtigter benannt ist, auch wenn es sich dabei um den Erben selbst handelt.

Zum Passivbestand gehört als Nachlassverbindlichkeit beispielsweise auch der Unterhaltsanspruch des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten des Erblassers. Dieser Anspruch ist auf die Höhe des fiktiven Ehegattenpflichtteils beschränkt.

Der Erbe kann die Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruchs eine unbillige Härte wäre, weil der Nachlass z. B. in dem von dem Erben bewohnten Elternhaus besteht. Bei gesetzlichem Güterstand beträgt der gesetzliche Erbteil der Witwe 50 Prozent des Nachlasswertes, sodass ihr Pflichtteil 25 Prozent beträgt.

Insoweit hat sie einen Zahlungsanspruch gegen den Sohn. An dem Haus selbst wird sie nicht beteiligt. Wenn der Sohn das Haus selbst bewohnt, kann er Stundung verlangen.

Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht mit Tätigkeitsschwerpunkten Erbrecht, Jagdrecht und Pferderecht

Dokumenten Information

Copyright © MT-Serviceportal 2014

Dokument erstellt am 21.10.2013 um 10:30:44 Uhr

Letzte Änderung am 21.10.2013 um 10:36:54 Uhr



Jetzt das Mindener Tageblatt testen !

**Probeflieferung: 12 Ausgaben kostenlos
und unverbindlich.**

URL: http://service.mt-online.de/mt_recht_und_finanzen/aus_dem_mt/?em_cnt=9470530&em_loc=8922